

Amtsblatt

der **Stadt Trier**

1. Jahrgang | Nummer 24 | 05.06.2025 | Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung der Stadt Trier für das Jahr 2025 vom 09. April 2025.....	2
Öffentliche Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG RLP zur Übertragung von vergaberechtlichen Befugnissen im Bereich des öffentlichen Buspersonennahverkehrs.....	4

Impressum

Stadt Trier, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier

Telefon **0651/718-1133**, E-Mail: presseamt@trier.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Die aktuelle Ausgabe liegt im Rathaus-Eingang am Augustinerhof zur Abholung aus.

Die Bekanntmachungen sind zusätzlich abrufbar unter www.trier.de/bekanntmachungen, außerdem sind sie dort auch als kostenloser Newsletter unter www.trier.de/Newsletter abonnierbar.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**Haushaltssatzung der Stadt Trier für das Jahr 2025 vom 09. April 2025**

Der Stadtrat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**Festgesetzt werden**

1. im Ergebnishaushalt	
der Gesamtbetrag der Erträge auf	547.538.345 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	586.486.009 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	38.947.664 Euro
2. im Finanzhaushalt	
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-17.884.634 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	34.104.495 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	92.724.145 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-58.619.650 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	76.504.284 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	58.619.650 Euro
zusammen auf	58.619.650 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 101.733.250 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 66.146.650 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 590.000.000 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

• Grundsteuer A auf	350 v. H.
• Grundsteuer B auf	600 v. H.
• Gewerbesteuer auf	430 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

• für den ersten Hund	120,00 Euro
• für den zweiten Hund	168,00 Euro
• für jeden weiteren Hund	228,00 Euro

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023 beträgt -19.037.831,12 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024 beträgt 206.952.050,88 Euro und zum 31.12.2025 beträgt 168.004.386,88 Euro.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 200.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

§ 8 Ermächtigung zum Einsatz von Derivat

Die Verwaltung wird grundsätzlich ermächtigt, unter der besonderen Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Rahmen der Kreditbeschaffung ergänzende Vereinbarungen zu treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen bei neuen Krediten und bestehenden Kreditmarktschulden dienen (= Derivate).

Trier, 04. Juni 2025

Stadtverwaltung Trier
gez. *Wolfram Leibe, Oberbürgermeister*

Hinweis:

Im Gesamthaushalt sowie den einzelnen Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten des Haushaltsplanes kann es systembedingt zu Rundungsdifferenzen in einzelnen Zeilen kommen. Diese resultieren aus den Auflösungen von Sonderposten bzw. Abschreibungen sowie aus der Internen Leistungsverrechnung.

Haushaltsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Dem Stadtvorstand wird die unentgeltliche Nutzung der Dienstwagen für die Wahrnehmung von Funktionen in öffentlichen Ehrenämtern für die Stadt Trier auch für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes gestattet.

Deckungsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier

Für die Teilhaushalte der Stadt Trier mit Ausnahme des Teilhaushaltes 1.4 – Allgemeine Finanzwirtschaft – wird abweichend von den §§ 15 und 16 GemHVO für die Deckungsfähigkeit von Erträgen und Aufwendungen bzw. Einzahlungen und Auszahlungen folgendes bestimmt:

- Innerhalb eines Amtes sind die den Produkten dieses Amtes zugeordneten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Gleichzeitig können Mehrerträge bei den Produkten eines Amtes für Mehraufwendungen bei den Produkten dieses Amtes verwendet werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel des Oberbürgermeisters nach § 11 GemHVO. Ferner sind die Ansätze von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen von der Deckungsfähigkeit ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere die Aufwendungen und Erträge für Sonderposten, Abschreibungen, interne Leistungsverrechnungen, Rückstellungen usw. Darüber hinaus sind die Ansätze der Leistung 1.100.1.1.01.07.00.05 – Angelegenheiten der Ortsbeiräte – von der Deckungsfähigkeit ausgenommen.
- Die Aufwendungen bei der Leistung 1.100.1.1.04.09.00.01- Projektentwicklung und Projektsteuerung und den Kostenarten 5231030- Unterhaltung von Gebäuden einschließlich deren Bestandteilen sowie 5629010- Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Dienstleis-

tungen im Budget des Hochbauamtes (Amt 65) im Teilhaushalt 4.3- Hochbau, sind einseitig deckungsfähig zugunsten von Aufwendungen bei der Leistung 1.100.1.1.04.01.00.31 – Bereitstellung von Gebäuden und der Kostenart 5231030- Unterhaltung von Gebäuden einschließlich deren Bestandteilen im Budget des Amtes für Immobilien, Innenstadt, Handel, Bau- und Umweltordnung (Amt 23) im Teilhaushalt 5.1- Immobilien und Recht.

- Innerhalb eines Amtes sind die den investiven Projekten dieses Amtes zugeordneten Ansätze für Auszahlungen (in Höhe des Investitionsaldos) gegenseitig deckungsfähig. Für Verpflichtungsermächtigungen gilt diese Regelung entsprechend.
- Die Ansätze für Auszahlungen der einzelnen Maßnahmen eines Ortsbezirks, die im Rahmen des Investitionsbudgets der Ortsbeiräte veranschlagt werden (Maßnahmen in den Stadtteilen), sind innerhalb des jeweiligen Ortsbezirks dezernatsübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

Übertragbarkeitsvermerk zum Ergebnis- und Finanzhaushalt der Stadt Trier:

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushaltes sind ganz oder teilweise übertragbar. Dies gilt auch bei einem unausgeglichenen Haushalt.

Hinweis zur Bekanntmachung:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz in Trier hat als Aufsichtsbehörde die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 geprüft und mit Bescheid vom 03. Juni 2025 genehmigt.

Der in § 2 der Haushaltsatzung festgesetzte Gesamtbeitrag der vorgesehenen Investitionskredite wurde für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 35.000.000 Euro genehmigt, für den verbleibenden Betrag in Höhe von 23.619.650 Euro im Haushaltsjahr 2025 wurde die Investitionskreditgenehmigung vorerst versagt.

Der in § 4 der Haushaltsatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wurde für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 270.000.000 Euro genehmigt, für den verbleibenden Betrag in Höhe von 320.000.000 Euro im Haushaltsjahr 2025 wurde der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung vorerst versagt.

Der Haushaltsplan der Stadt Trier für das Haushaltsjahr 2025 liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab dem 06. Juni 2025 während der Dienstzeiten montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, an sieben Werktagen im Verwaltungsgebäude I, Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 209 zur Einsichtnahme aus.

Nach § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und

Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der Jahresfrist nach der Bekanntmachung die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Öffentliche Bekanntmachung einer Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG RLP zur Übertragung von vergaberechtlichen Befugnissen im Bereich des öffentlichen Buspersonennahverkehrs

Hiermit wird folgende, am 27.05.2025 von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz genehmigte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Trier, dem Landkreis Trier-Saarburg, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord und dem Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier gemäß § 12 Abs. 5 KomZG öffentlich bekannt gemacht. Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam.

Zweckvereinbarung gem. § 12 KomZG RLP zur Übertragung von vergaberechtlichen Befugnissen im Bereich des öffentlichen Buspersonennahverkehrs

zwischen

der **Stadt Trier**, (im Folgenden einzeln: „**Stadt**“ oder „**Partei zu 1.**“)

dem **Landkreis Trier-Saarburg**, (im Folgenden einzeln: „**Landkreis**“)

dem **Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord**, (im Folgenden einzeln: „**SPNV-Nord**“)

Sowie dem **Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier**, (im Folgenden einzeln: „**ZV VRT**“) (Landkreis, SPNV-Nord und ZV VRT gemeinsam „**Parteien zu 2.**“)

alle zusammen auch „**die Parteien**“

Präambel

Die Stadt sowie der Landkreis sind jeweils ÖPNV-Aufgabenträger nach § 5 Abs. 1 des Landesgesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr Rheinland-Pfalz („NVG“) in Bezug auf ihre jeweilige Gemarkung sowie gem. § 9 NVG zuständige Behörden gem. der VO 1370/2007. Von dieser Zuständigkeit ausgenommen sind gem. § 10 Abs. 4 S. 2 NVG Direktvergaben von Verbandsmitgliedern an eigene Verkehrsunternehmen. Mit der SWT Stadtwerke Trier Verkehrs-GmbH („SWT“) hat die Stadt ihren eigenen Mobilitätsdienstleister, auf den sie eine Kontrolle „wie über eine eigene Dienststelle“ ausübt.

Über das Stadtgebiet Trier hinausgehend erbringt die SWT auch auf dem Gebiet des benachbarten Landkreises Trier-Saarburg Verkehrsleistungen. Für die Verkehrsleistungen auf dem Gebiet der Stadt Trier, aber auch für die in den Landkreis einbrechenden Verkehrsleistungen, strebt die Stadt, in Abstimmung mit dem Landkreis, die Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags („öDA“) an die SWT an. Bereits heute sind die Verkehre auf den Gebieten der Stadt und des Landkreises eng miteinander verflochten, bilden eine Einheit und stellen damit ein vorhandenes Verkehrsnetz dar. Das betrifft sowohl die innerstädtischen Linien untereinander als auch die Linien des Landkreises mit den innerstädtischen Linien. Um auch künftig einen hochwertigen, nutzerfreundlichen und gebietsübergreifenden ÖPNV rechtssicher gewährleisten zu können, schließen die Parteien diese Vereinbarung.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 NVG wird der SPNV-Nord in „Zweckverband Öffentlicher Personennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord“ („ÖPNV-Nord“) umbenannt. Die Verbandsordnung des ÖPNV-Nord ist derzeit noch nicht in Kraft getreten. Gem. § 6 Abs. 9 S. 3 NVG gilt übergangsweise die Rechtslage vor der Reform des NVG im Jahr 2021, d.h. der ZV VRT ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zweckvereinbarung nach den gesetzlichen Vorgaben des NVG allein zuständig für die Vergabe der gegenständlichen Verkehrsleistungen, die die Stadtgrenzen überschreiten. Mit dem Inkrafttreten der Verbandsordnung des ÖPNV-Nord tritt der ÖPNV-Nord in die Rechte und Pflichten des ZV VRT aus dieser Zweckvereinbarung ein (§ 6 Abs. 9 S. 1 NVG). Der ZV VRT ist nach Eintreten dieses Ereignisses keine Partei dieser Zweckvereinbarung mehr.

Die vorliegende Vereinbarung stellt eine Zweckvereinbarung gemäß §§ 12 und 13 des Landesgesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 dar.

§ 1 Wahrnehmung von vergaberechtlichen Befugnissen

- (1) Die Stadt erhält
 - a) vom **ZV VRT** die Befugnis, die nachfolgenden Linien bzw. Linienabschnitte, die aus dem Gebiet der Stadt in das Gebiet des Landkreises einbrechen und zum Bedienungsgebiet der SWT gehören, unter den in dieser Vereinbarung formulierten Bedingungen in eigenem Namen zu vergeben (delegierende Übertragung der Befugnis):
 - Trier- Schweich (heute Linien 8, 87);
 - Trier- Konz (heute Linien 9, 89);
 - Trier- Waldrach (heute bis Morscheid, UC2, Linien 30, 86);
 - Trier- Pluwig (heute bis Bonerath Linien 31, 88);
 - Trier- Igel (heute Linien 13, 81)
 - b) vom **Landkreis** die Befugnis, die nachfolgenden Linie, die zum Bedienungsgebiet der SWT gehören, unter den in dieser Vereinbarung formulierten Bedingungen in eigenem Namen zu vergeben (delegierende Übertragung der Befugnis):
 - Pluwig- Waldrach (Linie 32)

Soweit die vorstehend unter a) und b) genannten Verkehre, insbesondere im Rahmen einer abgestimmten Fortschreibung der Nahverkehrspläne (von Stadt, Landkreis, ZV VRT und Land) hinsichtlich des Linienverlaufs, der Betriebsweise oder anderer Einzelheiten ihrer Gestaltung überplant, verändert oder durch neue Linien ersetzt oder ergänzt werden, oder weitere Linien künftig dem Netz zugeordnet werden, bezieht sich diese Vereinbarung auch auf diese geänderten bzw. neuen bzw. neu zugeordneten Verkehre. Das gleiche gilt für eine etwaige künftige Linienbündelung von den von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen.

- (2) Eine genauere Bestimmung der Linienbezeichnung und des Linienverlaufs können die Parteien mit einer gesonderten Vereinbarung festlegen.
- (3) Die Stadt erhält in Bezug auf die in Absatz 1 genannten Linien vom ZV VRT sowie vom Landkreis die Befugnis, die erforderlichen Bekanntmachungen nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO 1370/2007 in eigenem Namen zu veröffentlichen, öffentliche Dienstleistungsaufträge nach dem allgemeinen Vergaberecht oder gemäß der VO 1370/2007 in eigenem Namen zu erteilen, ausschließliche Rechte zu erteilen sowie den Bericht nach Art. 7 Abs. 4 VO 1370/2007 zu veröffentlichen.
- (4) Die (nach außen gerichtete) Verantwortung für die Vergabe von Verkehrsleistungen auf den in § 1 Absatz 1 genannten Linien obliegt der Stadt.
- (5) Die mit dieser Vereinbarung gemäß den vorstehenden Absätzen übertragenen Befugnisse des ZV

VRT und des Landkreises auf die Stadt umfasst nicht die übrigen, in den vorstehenden Absätzen unerwähnt gebliebenen Befugnisse eines Aufgabenträgers nach dem NVG oder einer zuständigen Behörde gem. VO 1370/2007 für das Gebiet des ZV VRT und des Landkreises (insbesondere Nahverkehrsplanung oder allgemeine Vorschriften). Diese übrigen Befugnisse verbleiben beim ZV VRT und Landkreis.

§ 2 Gemeinsames Vorgehen

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass gemeinsam vorrangig die gem. § 1 NVG umzusetzenden Ziele verfolgt werden. Daher werden die unter § 1 Abs. 1 genannten Linienverläufe sich in die Gesamtplanung einfügen. Sollte die Stadt, der ZV VRT oder der Landkreis Bedenken haben, insbesondere hinsichtlich des Landesnahverkehrsplans, gegen den Streckenverlauf, die Taktung und Bedienqualität neu einzurichtender Linien, die parallel zu den in § 1 Abs. 1 genannten Linien oder den bereits heute konzessionierten Linien der Linienbündel verlaufen, streben die Parteien eine Einigung im Sinne des § 1 NVG an.
- (2) Weitergehende Regelungen zur Kooperation der Parteien können in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

§ 3 Verhältnis zur SWT

- (1) Die Stadt Trier übt zum Zeitpunkt der Vergabe und während der Laufzeit eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über die SWT als kommunales Unternehmen der Stadt eine unmittelbare Kontrolle „wie über eine eigene Dienststelle“ aus und gewährleistet auch das Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen einer Inhouse-Vergabe. Sie gewährleistet das Vorliegen dieser Voraussetzungen gegenüber den Parteien zu 2.
- (2) Die Stadt sichert gegenüber den Parteien zu 2. die Einhaltung der Vorgaben zur Überkompensationskontrolle gem. EU VO 1370/2007 zu.

§ 4 Finanzierung

Im Grundsatz gilt für die Finanzierung, dass der ZV VRT sowie der Landkreis (in Folge ihrer jeweiligen Aufgabenträgerzuständigkeit für die Verkehre gem. § 1 Abs. 1 a) bzw. b)) die Kosten der Verkehrsleistungserbringung (nach Abzug der Einnahmen) tragen, für die sie jeweils die Finanzierungsverantwortung haben, während die Partei zu 1. die Kosten der Verkehrsleistungserbringung (nach Abzug der Einnahmen) trägt, die im Stadtgebiet Trier anfallen und damit in die Finanzierungsverantwortung der Stadt fallen. Aus dieser Zweckvereinbarung selbst entstehen keine Zahlungsverpflichtungen.

§ 5 Laufzeit/Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung tritt nach § 12 Abs. 5 KomZG am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die kommunalen Beteiligten wirksam und wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen. Mit

dem Inkrafttreten der Verbandsordnung des ÖPNV-Nord tritt der ÖPNV-Nord in die Rechte und Pflichten des ZV VRT aus dieser Zweckvereinbarung ein (§ 6 Abs. 9 S. 1 NVG). Der ZV VRT ist nach Eintreten dieses Ereignisses keine Partei dieser Zweckvereinbarung mehr.

- (2) Diese Vereinbarung kann durch jede Partei mit einer Frist von zwei Jahren schriftlich gekündigt werden, wobei der frühestmögliche Kündigungszeitpunkt der Ablauf der zugrundeliegenden Konzessionen am 30.11.2036 darstellt. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber den Parteien dieser Vereinbarung zu erfolgen.
- (3) Davon unberührt bleibt das Recht einer Partei, die Vereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise dann vor, wenn eine wesentliche Änderung der gesetzlichen Befugnisse eines ÖPNV-Aufgabenträgers erfolgt, die die Wahrnehmung eines oder mehrerer Befugnisse gem. § 1 durch die Stadt unmöglich macht oder wenn andauernd oder in erheblichem Maße gegen die Interessen einer Partei verstoßen wurde. Sofern es der kündigenden Partei zumutbar ist, soll eine Kündigungsfrist gesetzt werden.
- (4) Mit Kündigung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder die Vereinbarung eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich, zur Ersetzung einer unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, eine rechtlich zulässige Bestimmung unter Beachtung der gebotenen Form zu vereinbaren, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der betreffenden Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform, sofern keine notarielle Form zu beachten ist.
- (3) Die Wirksamkeit dieser Vereinbarung für die Stadt und den Landkreis steht gem. § 12 Abs. 2 KomZG unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden. Gleiches gilt im Falle der Änderung dieser Vereinbarung. Die Aufhebung der Vereinbarung ist den zuständigen Aufsichtsbehörden anzuzeigen.

- (4) Diese Zweckvereinbarung ersetzt den „Vergabestellenvertrag sowie der Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Trier und dem Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT)“ zwischen der Stadt und dem ZV VRT vom 01.06.2015 mit Wirkung zum 30.11.2026, 24.00 Uhr; er bleibt nur gültig für etwaige nachgelagert geltend gemachte Zahlungsansprüche.

Für die Stadt Trier:

Trier, den 16.05.2025

gez. Dr. Thilo Becker, Beigeordneter

Für den Landkreis Trier-Saarburg:

Trier, den 23.05.2025

gez. Stefan Metzdorf, Landrat

Für den Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord:

Koblenz, den 06.05.2025

gez. Achim Hallerbach, Verbandsvorsteher und Landrat

gez. Thorsten Müller, Verbandsdirektor

Für den Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier:

Trier, den 23.05.2025

gez. Stefan Metzdorf, Verbandsvorsteher und Landrat

Die vorstehende Zweckvereinbarung zur Übertragung von vergaberechtlichen Befugnissen im Bereich des öffentlichen Buspersonennahverkehrs von der Stadt Trier, dem Landkreis Trier-Saarburg, dem Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Nord (SPNV-Nord) und dem Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (VRT) wird hiermit gem. § 12 Abs. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) genehmigt.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Az.:
1103-0002#2025/0007-0382 Ref_21

Trier, den 27.05.2025

Im Auftrag

gez. Martin Schulte

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.